

Zusätzliche Vertragsbedingungen des Umweltzentrum Dresden e. V. für die Ausführung von Leistungen

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand des Vertrages sind die Leistungen gemäß Leistungsbeschreibung. Die notwendigen Abstimmungen sind ebenfalls Teil der Leistung.
- (2) Die Vorgehensweise wurde zwischen dem AG und dem AN in Form einer Leistungsbeschreibung abgestimmt und wird in vollem Umfang von den Vertragspartnern anerkannt.
- (3) Das Angebot wird Bestandteil des Vertrages.
- (4) Die näheren Vertragsbestimmungen werden abgestimmt und in vollem Umfang von den Vertragspartnern anerkannt.

§ 2

Termine

- (1) Unbeschadet der Unterzeichnung des Vertrages beginnt der Vertrag mit der Zuschlagserteilung am 06.07.2026.
- (2) Vertragsende und Übergabetermin der letzten Leistung ist der 30.11.2028.

§ 3

Vertragsdurchführung

- (1) Die Durchführung der vertraglich geschuldeten Arbeiten erfolgt durch das vom AN benannte Personal. Der AN stellt sicher, dass das eingesetzte Personal über die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und die erforderliche Sorgfalt bei der Bearbeitung vollumfänglich gewährleistet.
- (2) Der AN darf die Ausführung der Leistung oder wesentlicher Teile davon nicht auf Dritte übertragen.
- (3) Der AN hat auf Verlangen des AG jederzeit über Stand und Fortgang der Arbeiten zu berichten. Ansprechpartner ist Herr Tom Umbreit (Telefon: 0176 24112508). Der AG hat das Recht, Einblick in die Arbeitsunterlagen zu nehmen.
- (4) Im Rahmen von Projektgesprächen berichtet der AN über Stand und Ergebnisse der Arbeiten. Die Projektgespräche werden in jedem Fall vom Projektleiter*in und/oder seinem Stellvertreter*in sowie nach Bedarf von weiteren an der aktuellen Bearbeitung beteiligten Personen wahrgenommen. Die Termine für diese Gespräche werden einvernehmlich zwischen AN und AG vereinbart und orientieren sich am Fortschritt der Arbeiten unter Berücksichtigung der Aufgabengliederung. Zu den

Projektgesprächen werden vom AN die bis dahin erarbeiteten Unterlagen zu den wichtigsten Arbeitsschritten vorgelegt.

(5) Das Projektmanagement wird während der gesamten Projektlaufzeit durch eine projektbegleitende Arbeitsgruppe (PAG) unterstützt und beraten. Der AN hat die Aufgabe, mindestens 1x jährlich Zwischenergebnisse und Entwürfe in der PAG vorzustellen. Die Anregungen und Bedenken sind vom AN zu bewerten, abzuwägen und unter Beachtung der Projektziele bei der weiteren Projektumsetzung zu berücksichtigen.

(6) Sollte sich im Verlauf der Arbeiten herausstellen, dass das Werk in der vereinbarten Form undurchführbar ist, das angestrebte Ergebnis nicht oder nicht auf dem vorgegebenen Weg zu erreichen ist, hat der AN dies dem AG unverzüglich mitzuteilen.

(7) Den AN betreffende oder die Durchführung des Auftrages betreffende Daten dürfen elektronisch gespeichert werden.

§ 4

Vertretung der Ergebnisse gegenüber Dritten

Der AN hat auf Wunsch des AG bis zu 12 Monate nach Übergabe des fertiggestellten Werkes deren Ergebnisse vor Dritten zu erläutern und zu vertreten.

§ 5

Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers

Der AG unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten den AN bei der zügigen und effizienten Bearbeitung des Werkes. Dies bezieht sich vorrangig auf die Unterstützung beim Zugriff auf für die Abwicklung des Vertrages relevante Informationen und Unterlagen.

§ 6

Vergütung

(1) Die Vergütung, einschließlich Hilfsleistungen, wird inklusive der ggf. abzuführenden gesetzlichen Mehrwertsteuer angegeben. Mit der Vergütung sind alle beim AN im Rahmen der Leistungsdurchführung anfallenden Kosten (inkl. Reisekosten) abgegolten.

(2) Eine Überschreitung der vereinbarten Vergütung ist nur auf begründeten Antrag hin mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG möglich.

§ 7

Zahlungsbedingungen

(1) Es wird folgender Zahlungsmodus vereinbart: Das Gesamthonorar für die Leistung wird in quartalsweisen Teilzahlungen nach Abnahme der jeweils zugehörigen Teilleistung ausgezahlt.

(2) Die Teilzahlungen erfolgen jeweils innerhalb 4 Wochen nach Vorlage der genannten Nachweise bzw. Berichte und einer Rechnung beim AG, sofern die Überprüfung der Nachweise keinen Anlass zu Beanstandung und Nachforderung gibt.

§ 8 Abnahme

Die Abnahme der Leistung erfolgt nach vorangegangener Prüfung des fertiggestellten Werkes durch den AG in Form einer schriftlichen Abnahmeerklärung. Ohne schriftliche Abnahmeerklärung gilt die Abnahme spätestens 3 Monate nach Übergabe des Werkes als erfolgt, wenn nicht zuvor die Abnahmeverweigerung angezeigt wird.

§ 9 Gewährleistung

Der AN gewährleistet, dass die Arbeiten sach- und fachgerecht ausgeführt werden und dem Stand von Wissenschaft, Technik und lizenzrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

§ 10 Haftung

(1) Der AN haftet für alle Schäden, die vom ihm, seinen Erfüllungsgehilfen, den von ihm beauftragten Personen und deren Hilfspersonen bei der Ausführung dieses Vertrages schuldhaft verursacht worden sind, in unbeschränkter Höhe.

(2) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der AN nur für die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten). Im Übrigen ist die vorvertragliche, vertragliche und außervertragliche Haftung des AN auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, wobei die Haftungsbegrenzung auch im Falle des Verschuldens eines Erfüllungsgehilfen gilt.

(3) Die gesetzliche Haftung für zugesicherte Eigenschaften und aus Delikt bleibt unberührt.

§ 11 Vertraulichkeit, Verwendung von Unterlagen, Herausgabepflicht

(1) Der AN verpflichtet sich, die im Rahmen dieses Vertrages erhaltenen Unterlagen und Informationen, die Ergebnisse der Untersuchungen sowie Inhalt und Ergebnis von Gesprächen vertraulich zu behandeln, sie ordnungsgemäß zu verwahren und Dritten nicht ohne Zustimmung des AG zugänglich zu machen.

(2) Der AN wird alle Mitarbeiter und Beauftragte, die zur Durchführung der vertraglichen Arbeiten eingesetzt werden, zur vertraulichen Behandlung der erhaltenen Informationen und Ergebnisse verpflichten und die Einhaltung dieser Verpflichtung überwachen.

(3) Der AN hat für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen Sorge zu tragen.

(4) Erfüllt der AN seine Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 nicht, so verwirkt er für jede Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des Gesamtauftragswertes, höchstens jedoch 15 % des Gesamtauftragswertes.

(5) Die zur Verfügung gestellten Unterlagen sind während der Vertragsdauer auf Anforderung, nach Beendigung des Vertrages unaufgefordert an den AG zurückzugeben.

§ 12

Schutzrechte

(1) Der AN überträgt dem AG das unentgeltliche, unbeschränkte und ohne Zustimmung der Urheber übertragbare ausschließliche Nutzungsrecht (§§ 31, 34 UrhG) an den Werken, die in Ausführung dieses Vertrages entstehen.

(2) Das ausschließliche Nutzungsrecht erstreckt sich auf das ausschließliche Recht, die Werke in körperlicher Form (§ 15 Abs. 1 UrhG) zu verwerten und auf das ausschließliche Recht, die Werke in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben (§ 15 Abs. 2 UrhG).

(3) Der AN übernimmt die Gewähr dafür, dass die Werke frei von Rechten Dritter sind. Dies gilt auch für abgelieferte Computersoftware (Rechenprogramme, Datenbanken etc.).

§ 13

Ergänzende Bestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Sofern eine in diesem Vertrag getroffene Vereinbarung unwirksam ist oder sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellt, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Ungültige Bestimmungen oder Vertragslücken werden von den Vertragspartnern durch schriftliche Vereinbarung ersetzt, die dem gewollten Vertragsinhalt so nahe wie möglich kommen.